



MIETVERTRAG FÜR DIE WINTERSAISON

zwischen dem Vermieter

SKI-CLUB GLIS, <SKI- UND FERIEHEIM GLIS>, ROSSWALD

Vertreten durch:

HÜTTENWARTPAAR SILVANA UND LEANDER ROTEN-BÖNI

Litternaweg 12, CH-3930 Visp

www.skiclubglis.ch – E-Mail: huette@skiclubglis.ch

und

**Mieter/
Organisation:**

Vertreten durch: Frau Herr

Name und Vorname:

Adresse:

PLZ und Wohnort:

Telefonnummer:

Mobile:

E-Mail-Adresse:

MIT VORLIEGENDEM MIETVERTRAG ERKLÄREN SICH EINVERSTANDEN:

FÜR DIE SCHULE/ORGANISATION/MIETER

Ort und Datum:

Schule/Organisation:

Unterschrift:

MIETDAUER IM <SKI- UND FERIEHEIM GLIS>, ROSSWALD

Nachfolgend bezeichnete Räumlichkeiten sind für den folgenden Zeitraum vermietet:

Mietbeginn vom:	Wochentag: _____	Datum: _____
	Anreise: _____	Uhr _____
bis Mietende:	Wochentag: _____	Datum: _____
	Abreise: _____	Uhr _____

Die Mietdauer ist für beide Seiten verbindlich und kann nicht gekündigt werden.

GEMIETETE STOCKWERKE MIT BETREFFENDEM WOHNUNGSSCHLÜSSEL

- | | | |
|--------------------------------------|--|---|
| <input type="checkbox"/> Parterre | <input type="checkbox"/> 1. Stock rechts | <input type="checkbox"/> 2. Stock / Dachstock |
| <input type="checkbox"/> Ganzes Haus | <input type="checkbox"/> Keller zur Mitbenützung | <input type="checkbox"/> Postfach |

MIETPREISE FÜR DIE WINTERSAISON (ohne Kurtaxe)

• Pauschalpreise pro Stockwerk oder ganzes Haus, für Gruppen bis 10 Personen: ab 1 bis und mit 2 Übernachtungen, inkl. Strom, exkl. Kurtaxe

- | | | |
|---|------------|------------|
| <input type="checkbox"/> Parterre, max. 10 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 310.- |
| <input type="checkbox"/> 1. Stock rechts, max. 10 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 190.- |
| <input type="checkbox"/> 2. Stock / Dachstock, max. 10 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 220.- |
| <input type="checkbox"/> Ganzes Haus, max. 30 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 480.- |

• Pauschalpreise pro Stockwerk oder ganzes Haus, für Gruppen bis 10 Personen: ab 3 bis und mit 4 Übernachtungen, inkl. Strom, exkl. Kurtaxe

- | | | |
|---|------------|------------|
| <input type="checkbox"/> Parterre, max. 10 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 290.- |
| <input type="checkbox"/> 1. Stock rechts, max. 10 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 180.- |
| <input type="checkbox"/> 2. Stock / Dachstock, max. 10 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 210.- |
| <input type="checkbox"/> Ganzes Haus, max. 30 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 440.- |

• Pauschalpreis für das gesamte Haus, bis max. 30 Personen: ab 5 und mehr Übernachtungen, inkl. Strom, exkl. Kurtaxe

- | | | |
|--|------------|------------|
| <input type="checkbox"/> Ganzes Haus, max. 30 Personen (inkl. Strom) | pro Nacht: | sFr. 420.- |
|--|------------|------------|

• Spezialpreis pro Stockwerk, für Familien und Kleingruppen, gemäss Absprache

- | | | |
|---|------|----|
| <input type="checkbox"/> __. Stock <input type="checkbox"/> Parterre, pro Person und Nacht, inkl. Strom | sFr. | .- |
| <input type="checkbox"/> __. Stock <input type="checkbox"/> Parterre, bis 10 Personen, pro Woche, inkl. Strom | sFr. | .- |

ZUSÄTZLICH

- | | |
|--|-------------------|
| • Kurtaxe pro Nacht: Erwachsene: sFr. 1.50 | Kinder: sFr. -.90 |
|--|-------------------|

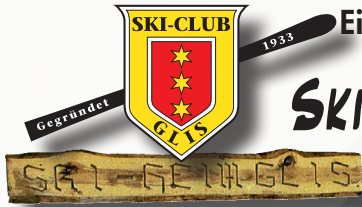
IM MIETPREIS SIND INBEGRIFFEN

Übernachtung, Strom, Brennholz und Reinigungsutensilien.

Nur bei Weekend-Miete inbegriffen: Toilettenpapier und Putzmittel.

Den Mietvertrag (Seite 1+2) bitte vollständig ausfüllen und unterschrieben an den Hüttenwart senden:

LEANDER ROTEN, LITTERNAWEG 12, CH-3930 VISP



Eigentümer des «Ski- und Ferienheim Glis», Rosswald:

SKI-CLUB GLIS, 3902 BRIG-GLIS (VS)

Lageradresse:

SKI- UND FERIEHEIM GLIS, ROSSWALD

Postfach 1, 3913 Rosswald

Für sämtliche Mietangelegenheiten richten Sie sich bitte an das:

Hüttenwartpaar «Ski- und Ferienheim Glis»

SILVANA UND LEANDER ROTEN-BÖNI

Litternaweg 12, CH-3930 Visp

Telefon +41 (0)27 946 43 72 – Mobile +41 (0)79 628 58 32

www.skiclubglis.ch / Ski- & Ferienheim – E-Mail: huette@skiclubglis.ch

VORSCHRIFTEN FÜR DAS <SKI- UND FERIEHEIM GLIS>, ROSSWALD

NEU: Beim Mietantritt hat der Mieter für Reinigungsarbeiten den Betrag von Fr. 150.– an den Hüttenwart abzugeben. Dieser Betrag wird nicht zurückerstattet!

Die am Ende des Mietverhältnisses notwendigen Reinigungsarbeiten sind besenrein und rechtzeitig durchzuführen.

Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich, das Ski- und Ferienheim oder das Mietobjekt, ohne spezielle gegenseitige Abmachung, **am Abreisetag, um 11.00 Uhr gereinigt** dem Hüttenwart oder dessen Stellvertretung zu übergeben.

Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich, die von ihm gemieteten Räumlichkeiten zu keinem anderen als zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck zu gebrauchen. Ohne Zustimmung des Vermieters sind Untermiete oder die Annahme von Pensionären nicht gestattet.

Schlafsäcke sind obligatorisch! Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich und ist besorgt, dass **alle Mitbewohner mit Schlafsack** anreisen und darin übernachten. Beim Fehlen eines Schlafsackes ist der Mieter verpflichtet, beim Hüttenwart einer zum Preis von Fr. 30.– zu mieten.

Das **Rauchverbot** ist **im ganzen Ski- und Ferienheim** strikte einzuhalten.

Die Beherbergung von **Haustieren** ist aus hygienischen Gründen **strengstens verboten**.

Vor Mietantritt kann eine Mängelliste (Anhang) erstellt werden. Die gemieteten Räumlichkeiten sind nach Ablauf des Mietverhältnisses im selben Zustand abzutreten, wie sie vom Mieter beim Einzug übernommen wurden. Schäden infolge von nicht sachgemäßem Gebrauch werden auf Kosten der Mieter/in behoben.

Die Hütten-Ordnung ist strikte einzuhalten und bildet integralen Bestandteil dieses Mietvertrages.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts über die Miete.

WIR FREUEN UNS, SIE AUF DEM ROSSWALD WILLKOMMEN ZU HEISSEN!



HÜTTENORDNUNG DER SKIHÜTTE <SKIHEIM GLIS> AUF DEM ROSSWALD

1. Die Skihütte des Ski-Clubs Glis ist vom Vorstand, respektive Hüttenwart des genannten Clubs nach vorliegender Hüttenordnung zu verwalten.
2. Das Reglement ist für alle Benützer des Ski- und Ferienheimes verbindlich. Die in der Hütte anwesenden Personen haben die Pflicht, für die Einhaltung der Hüttenordnung zu sorgen.
3. Der Hüttenwart hat dafür zu sorgen, dass die Skihütte während des ganzen Jahres benützbar ist.
4. Die Besucher haben sich beim Betreten des Ski- und Ferienheimes oder bei Übernachtungen beim Hüttenwart oder dessen Stellvertretung zu melden.
5. Zur Deckung der Betriebsunkosten werden Hüttentaxen erhoben, deren Höhe vom Verein festgesetzt wird. Als Eigentümer des Ski- und Ferienheimes steht es dem Skiclub und dem Hüttenwart frei, in gewissen Fällen die Taxen herabzusetzen oder gänzlich aufzuheben.
6. Verlorenes, beschädigtes oder zerbrochenes Material ist dem Hüttenwart unverzüglich zu melden. Dem Hüttenwart steht das Recht zu, eine angemessene Entschädigung zu verlangen.
7. **Hausgang, Treppenflur und Kellergang sind stets frei zu halten.**
8. **Sämtliche Skischuhe sind im Parterre** in den dafür bestimmten Regalen zu stellen. Ski und Skistöcke, Snowboards und Schlitten sind im Keller an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
9. Die Mieter/Ski-Clubmitglieder haben die Pflicht, die Räume in bestem, reinlichem Zustand zu halten und die zum Gebrauch gemieteten Räume und Gegenstände mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
10. Der Mieter des Erdgeschosses ist für die Schnee- und Eisräumung (mindestens 2 m vor dem Haus und bis zum Holzschlopf) oder Reinigung auf dem Vorplatz und dem Zugang zum Haus verantwortlich. Für die Mieter der oberen Stockwerke gilt, die Treppe zu ihrer Wohnung und die Terrassen stets schnee- und eisfrei und sauber zu halten.
Der Zugang zum Keller ist stets von Schnee und Eis zu befreien (ringsum ca. 1 m).
11. **Die Kellertüre muss immer geschlossen sein.** Die Mieter sind verpflichtet, dies zu kontrollieren und, falls nicht, zu schliessen.
12. Die Beseitigung ausserordentlicher Verunreinigungen rings um das Ski- und Ferienheim, z.B. von Zigaretten/Zigarren, Papier, Büchsen usw., oder infolge eines Transportes von Materialien, obliegt dem im Moment zuständigen Mieter.
13. Für sämtliche Notdurfte sind ausschliesslich die Toiletten da und nicht die Umgebung der Hütte. Bei Nichteinhalten dieser Regelung kann der Hüttenwart eine Busse von mindestens Fr. 20.– verlangen.
14. **Der Hüttenwart hat das Recht, die Mieter auf die Punkte 6 bis 13 speziell hinzuweisen und bei Nichteinhalten derselben eine angemessene Entschädigung zu verlangen.**
15. Um das Einfrieren von Rohrleitungen zu verhindern, sind bei kalter Witterung, besonders aber in der Wintersaison sämtliche Fenster des Hauses zu schliessen.
16. Den Mietern wird zur Pflicht gemacht, Störungen der Nachtruhe zu vermeiden. Ab **22.00 Uhr** ist diese Regelung strikte einzuhalten. Nach zweimaliger Verwarnung hat der Hüttenwart das Recht, den oder die Fehlbaren aus der Hütte auszuschliessen.
17. Bei Nichteinhalten dieser Hüttenordnung hat der Hüttenwart, nach Absprache mit dem Vorstand, das Recht, den fehlbaren Personen das Mietverhältnis sofort zu kündigen.
18. **Diese Hüttenordnung bildet einen Bestandteil des Mietvertrages.**